



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **37**

Vorstoss Nr. **2015/417** - **Postulat der FDP Fraktion**

Titel: **Finanzstrategie 2016-19 war erst der Anfang – es braucht weitere Entlastungen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Im Juli 2015 hat der Regierungsrat der Öffentlichkeit die Finanzstrategie 2016 bis 2019 vorgestellt, die Entlastungen im Umfang von über CHF 190 Mio. bis 2019 vorsieht. Dieser Entlastungsumfang ist dazu geeignet, das strukturelle Defizit im Kantonshaushalt zu beseitigen.

Das Strategiemassnahmenpaket, welches der Regierungsrat in kurzer Zeit im ersten Halbjahr 2015 erarbeitete, weist sehr ambitionöse Zielsetzungen auf:

- Es ist so ausgerichtet, dass ab 2018 und in den Folgejahren positive Jahresergebnisse erzielt werden (zum Vergleich: Im Budget 2016 beträgt das Defizit noch rund CHF 40 Mio.).
- Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen soll so im Verlauf des aktuellen Finanzplans 2016 bis 2019 in ein Zielband von zwischen 80 und 100% zu liegen kommen (zum Vergleich: Im Budget 2016 liegt der Selbstfinanzierungsgrad nur bei rund 10%).
- Die Entlastungen aus den Strategiemassnahmen von CHF 190 Mio. entsprechen rund 7.5% des Baselbieter Finanzhaushalts, der einen Umfang von CHF 2.6 Mia. aufweist. Diese Entlastungen stellen somit einen substanziellen Anteil des Staatshaushalts dar, der unter anderem durch Personalreduktionen von 10%, eine allgemeine Lohnreduktion von 1% sowie Kürzungen beim Sachaufwand im Umfang von rund 6% und bei den Dienstleistungen und Honoraren von rund 14% realisiert werden soll. Weitere substanzielle Entlastungen sollen durch eine Verbesserung des Kostendeckungsgrads beim ÖV (CHF 15.4 Mio.), die bereits beschlossene Senkung der Richtprämien bei der Prämienverbilligung (CHF 8.4 Mio.) und mit der Einführung eines Selbstbehalts beim Krankheitskostenabzug (CHF 15 Mio.) erreicht werden.

Die Notwendigkeit, diese Finanzplanziele zu erreichen, ergibt sich auch aus dem am 15. Dezember 2015 überwiesenen totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (LRV Nr. 2015-435): Da ist festgelegt, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig, d.h. über die kommenden 4 Jahre unter Berücksichtigung der vergangenen 4 Jahre, auszugleichen ist. Erfüllt der AFP diese Anforderung nicht, sind Aufwandminderungen gegenüber Ertragssteigerungen zu priorisieren.

Das totalrevidierte Finanzhaushaltsgesetz weist weitere Elemente auf, welche verhindern sollen, dass künftig Finanzhaushaltsungleichgewichte entstehen:

- Gesetzliche Verankerung von generellen Aufgabenüberprüfungen, wobei der Regierungsrat im Rahmen des Regierungsprogramms bestimmt, welche Aufgabenfelder überprüft werden sollen. Im Aufgaben- und Finanzplan kann der Regierungsrat zudem ergänzende Prüfungen vorsehen und den Direktionen und der Landeskantonalrat entsprechende Aufträge erteilen.
- Gesetzliche Verankerung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei Vorlagen an den Landrat für Ausgabenbewilligungen. Bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen wie auch im Rahmen der

finanzhaushaltsrechtlichen Prüfung sind neu auch die Lebenszykluskosten zu würdigen.

- Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Finanzhaushaltsgesetzrevision beschloss der Regierungsrat ausserdem, bis Ende der Legislatur (d.h. 2018) ein Staatsbeitragsgesetz zu erarbeiten. Parallel dazu wird das Staatsbeitragscontrolling systematisiert und intensiviert.

Die FHG-Revision führt zudem zu einer verstärkten und modernisierten finanziellen Steuerung in allen Direktionen und einer integrierten Planung von Finanzen und Leistungen ausgehend vom Regierungsprogramm über den neuen Aufgaben- und Finanzplan bis auf die Ebene der Dienststellen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dieser Intensivierung der Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen, den Finanzhaushalt ins Lot zu bringen.

Der Regierungsrat sieht es als nicht zielführend an, im jetzigen Zeitpunkt bereits neue Entlastungspakete zu definieren, bevor die Wirkungen der laufenden Massnahmen eintreten. Die Massnahmen sind wie erwähnt vorausschauend so gewählt, dass die Konsolidierung des Haushalts möglich wird. Sollte sich auf diesem Weg zeigen, dass die hochgesteckten Ziele nicht erreicht werden können (z.B. wenn Vorlagen abgelehnt werden oder sich die wirtschaftliche Situation verschlechtern sollte), wird der Regierungsrat umgehend die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Rund die Hälfte der bereits definierten Entlastungen liegt in der Kompetenz von Volk und Landrat. Hinzu kommen Entlastungen, welche aus jenen Gesetzesänderungen resultieren, die aufgrund des notwendigen Leistungsabbaus durch die Personalreduktionen vorzunehmen sind. Dieser Umstand zeigt, dass der Landrat und der Regierungsrat gemeinsam in der Verantwortung stehen, die ambitionösen Zielsetzungen zu erreichen.